

Präambel

Der Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Nord e.V. ist ein Regionalverband im Sinne von § 13 der Satzung des Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V. (nachfolgend auch IVD Bundesverband genannt), und zwar in den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen.

Der Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Nord e.V. gibt sich folgende

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen

Immobilienverband Deutschland IVD
Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter
und Sachverständigen Region Nord e.V.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg.
Er ist im Vereinsregister Hamburg unter der Nr. VR 18161 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Nord e.V. (nachfolgend auch IVD Nord genannt) ist eine nach Berufsbereichen gegliederte Organisation der Immobilienwirtschaft. Der Zweck des IVD Nord liegt in der Förderung und Vertretung der Berufszweige, Berufsgruppen und Berufsvertreter im Gebiet der in der Präambel genannten Bundesländer, die insbesondere einem der folgenden Berufsbereiche angehören:

Immobilienberatung, Immobilienvermittlung und Finanzdienstleistung, Vermögens- und Immobilienverwaltung, Gebäudemanagement, Wohnungseigentumsverwaltung, Immobilienbewertung, Marktforschung in der Immobilienwirtschaft, immobilienwirtschaftliche Projektentwicklung und –realisierung, Baubetreuung und Projektsteuerung, Immobilienentwicklung, Center Management, öffentliche und private Dienstleistungen für Immobilieneigentümer

2. Die Förderung des Verbandszwecks erfolgt insbesondere durch
 - die Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung und Fortentwicklung der im IVD Nord repräsentierten Berufsbilder und die Steigerung ihres Ansehens;
 - die Durchführung von beruflicher Fort- und Weiterbildung;

- die Förderung des Verbraucherschutzes und des lautereren Wettbewerbs und die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs;
- die Wahrnehmung der Interessen der in der Immobilienwirtschaft Tätigen gegenüber der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sowie gegenüber anderen Berufsverbänden;
- die Förderung eines qualitativ vereinheitlichten Berufsausübungskodex sowie der Kollegialität unter den Mitgliedern;
- die Schlichtung berufseinschlägiger Differenzen zwischen den Mitgliedern;
- die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden.

Daneben unterstützt der IVD Nord in den in der Präambel genannten Bundesländern den IVD Bundesverband bei der Wahrnehmung von dessen Aufgaben, insbesondere durch die Übernahme administrativer Aufgaben, im Bereich der Werbung, im Bereich des Mitgliederwesens sowie im Bereich der Mitgliederbetreuung vor Ort.

3. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Verbandes und seiner Untergliederungen können Vergütungen und Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten, soweit dies in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung geregelt ist.

§ 3

Mitgliedschaft; Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede volljährige natürliche oder juristische Person erwerben, die

- im Bereich der Immobilienwirtschaft tätig ist,
- über die für die Berufsausübung erforderliche Fachkunde verfügt,
- eine Berufs-Haftpflicht-Versicherung in üblichem Umfang, insbesondere zum Schutze vor Vermögensschäden und allgemeinen Haftpflichtansprüchen von Dritten abgeschlossen hat und diese während ihrer Zugehörigkeit zum Verband dauerhaft unterhält,
- an der vom Bundesverband abgeschlossenen Vertrauensschadenversicherung teilnimmt, sofern der Bundesverband eine solche Versicherung abgeschlossen hat
- und die Einrichtung einer Ombudsstelle anerkennt.

Natürliche oder juristische Personen, die mehrere Unternehmen betreiben oder an solchen Unternehmen maßgeblich beteiligt sind, sind gehalten, die ordentliche Mitgliedschaft für alle diese Unternehmen zu erwerben. Unterhält ein Unternehmen Filialbetriebe, so sind diese ebenfalls gehalten, eine ordentliche Mitgliedschaft zu erwerben, sofern sie rechtlich selbstständig agieren. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von einer natürlichen Person, welche die Filiale vertritt, oder einer juristischen Person erlangt werden, welche die Filiale verkörpert. Vergibt ein ordentliches Mitglied Lizenzen als Franchisegeber, ist es gehalten, die Franchisenehmer in eine ordentliche Mitgliedschaft zu überführen.

Der Vorstand kann in einer Aufnahmeordnung verschiedene Formen der ordentlichen Mitgliedschaft vorsehen und unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen festlegen.

2. Associate-Mitgliedschaft – modifizierte ordentliche Mitgliedschaft (ehem. Angestelltenmitgliedschaft)

Natürliche Personen, die im Bereich der Immobilienwirtschaft nicht-selbstständig in einem Unternehmen tätig sind, das nicht Mitglied im IVD ist, können eine Associate-Mitgliedschaft beantragen. In Ausnahmefällen kann auch eine Tätigkeit in einem IVD-Mitgliedsunternehmen mit einer Associate-Mitgliedschaft vereinbar sein.

Associate-Mitglieder sind nicht verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung in üblichem Umfang nachzuweisen oder an der vom Bundesverband abgeschlossenen Vertrauensschadenversicherung teilzunehmen.

Sie sind jedoch verpflichtet, den Nachweis über die für die Berufsausübung erforderliche Fachkunde zu führen.

Associate-Mitglieder haben ein aktives und passives Stimmrecht. Sie sind berechtigt, das modifizierte IVD-Logo für ihre Mitgliedschaftskategorie zu führen.

Die nicht-selbstständige Tätigkeit ist dem zuständigen Regionalverband auf Anfrage nachzuweisen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Jahres, in dem die nicht-selbstständige Tätigkeit beendet wird. Associate-Mitglieder sind verpflichtet, die Beendigung ihrer nicht-selbstständigen Tätigkeit unverzüglich anzuzeigen. Verstöße gegen die Anzeigepflicht können mit einer Vereinsstrafe belegt werden.

3. Real-Estate-Potential-Mitgliedschaft – modifizierte ordentliche Mitgliedschaft (ehem. Juniorenmitgliedschaft)

Natürliche Personen, die eine Ausbildung zur/zum Immobilienkauffrau, -kaufmann machen oder ein immobilienwirtschaftlich orientiertes Studienfach belegen oder für einen immobilienwirtschaftlichen Studiengang immatrikuliert sind, können die Real-Estate-Potential-Mitgliedschaft beantragen. Die Mitgliedschaft umfasst das aktive und passive (begrenzt auf Fachausschüsse) Stimmrecht und beinhaltet die Teilnahme an Berufsbildungsmaßnahmen (sofern diese nicht bereits durch Ausbildung oder Studium abgedeckt sind) sowie die Nutzung des modifizierten IVD-Logos.

Die Real-Estate-Potential-Mitgliedschaft kann auch als „Light“-Mitgliedschaft erfolgen. Beide Varianten beinhalten die Teilnahme an Berufsbildungsmaßnahmen (sofern diese nicht bereits durch Ausbildung oder Studium abgedeckt sind) sowie die Nutzung des modifizierten IVD-Logos.

Die „Light“-Mitgliedschaft beinhaltet kein aktives Stimmrecht, jedoch das passive Stimmrecht im Sinne der Wählbarkeit in einen Fachausschuss.

Der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung und die Anerkennung der Ombudsstelle sind nicht erforderlich.

Ein Wechsel von „Light“ zur regulären Mitgliedschaft ist auf Antrag jederzeit möglich.

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung oder das Studium beendet wird. Auf Antrag kann diese Mitgliedschaft in eine Associate- oder Ordentliche Mitgliedschaft/Existenzgründer-Mitgliedschaft übergehen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

4. Vorläufige Mitgliedschaft

Natürliche Personen, die bei Stellung des Aufnahmeantrags noch nicht über die erforderliche Fachkunde verfügen, können eine vorläufige Mitgliedschaft erwerben.

Diese Mitgliedschaft endet, sofern das Mitglied nicht innerhalb von zwei vollen Kalenderjahren nach Aufnahme den Fachkundenachweis erbringt. Mit Nachweis der Fachkunde innerhalb von

zwei Jahren wird die Mitgliedschaft in eine ordentliche oder Associate-Mitgliedschaft überführt, je nach beruflicher Stellung des Mitglieds.

Vorläufige Mitglieder haben kein Stimmrecht und dürfen die Zeichen des Verbandes nicht führen. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

5. Außerordentliche Mitgliedschaft

Natürliche Personen, die im Bereich der Immobilienwirtschaft nicht-selbstständig in einem Unternehmen tätig sind, können eine außerordentliche Mitgliedschaft beantragen.

Außerordentliche Mitglieder sind nicht verpflichtet:

- eine Berufshaftpflichtversicherung in üblichem Umfange nachzuweisen oder
- an der vom Bundesverband abgeschlossenen Vertrauensschadenversicherung teilzunehmen.

Sie sind verpflichtet, den Nachweis über die für die Berufsausübung erforderliche Fachkunde zu führen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und dürfen die Zeichen des Verbandes nicht führen. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

6. Fördermitgliedschaft

Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die nicht den Status eines ordentlichen Mitgliedes erwerben wollen oder können.

7. Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in außergewöhnlichem Maße um die Immobilienwirtschaft oder um den IVD Nord verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den erweiterten Vorstand auf der Grundlage einer von ihm zu erlassenden Ehrenordnung verliehen. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, soweit sich nicht aus dieser Satzung oder den Ordnungen des Verbandes anderes ergibt.

8. Mit der Mitgliedschaft im IVD Nord wird zugleich die Mitgliedschaft im IVD Bundesverband erworben.

9. Die Mitglieder, nicht jedoch die Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Das Nähere regeln die Aufnahme- und die Beitragsordnungen. Sie sind des Weiteren berechtigt und verpflichtet, nach den Vorgaben des IVD Bundesverbandes sowie nach dem Inhalt der Markensatzung des IVD Bundesverbandes die Marke des Verbandes im Geschäftsverkehr zu führen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie haben die Verbandsordnungen anzuerkennen und sich regelmäßig fortzubilden.

10. Die Mitgliedschaft in der Scientology-Organisation ist mit der Mitgliedschaft im IVD Nord unvereinbar. Sie steht einer Aufnahme entgegen, sofern ein Bewerber sich außerstande sieht, zu erklären,

- dass er bzw. seine Firma nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeitet,
- dass weder er noch seine Mitarbeiter auf seine Veranlassung nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult werden bzw. Kurse und/oder Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besuchen,

- dass er die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung eines Immobilienunternehmens ablehnt.
11. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, schriftlich oder zu Protokoll alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zur Klärung eines Sachverhaltes und im Sinne des Verbandszwecks erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für alle Fälle, in denen gegen ein Mitglied Beschwerden vorliegen. Im Fall der Einleitung eines Verfahrens der Ombudsstelle ist das Mitglied verpflichtet, innerhalb der genannten Frist eine schriftliche Stellungnahme zum Beschwerdevergang gegenüber der Ombudsstelle abzugeben.

§ 4

Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

1. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den IVD Nord zu richten. Der Regionalverband entscheidet über das Aufnahmegesuch im eigenen und zugleich im Namen des IVD Bundesverbandes. Die Entscheidung ist dem Antragsteller erst mitzuteilen, wenn zuvor dem IVD Bundesverband das Aufnahmegesuch und die positive Entscheidung des Regionalverbandes über das Aufnahmegesuch zugeleitet wurde und der IVD Bundesverband der Aufnahme nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen ab Zugang der vorerwähnten Unterlagen widersprochen hat.
2. Eine die Aufnahme ablehnende Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich zugestellt. Dem Antragsteller steht das Recht zu, binnen eines Monats Widerspruch zu erheben, der zu begründen ist. Über diesen Widerspruch entscheidet der IVD Bundesvorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen sowie:
 - 3.1. durch Austritt, der zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist und gegenüber der Geschäftsstelle des IVD Nord oder der des IVD Bundesverbandes unter Beachtung einer Frist von drei Monaten in Textform mitgeteilt werden muss, oder
 - 3.2. durch den Tod, die Entmündigung, den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie im Falle der Löschung (nach Liquidation) des Mitgliedes im Handelsregister, oder
 - 3.3. durch Ausschluss, der durch den geschäftsführenden Vorstand des IVD Nord nach Anhörung des IVD Bundesverbandes erklärt werden kann,
 - 3.3.1. wenn ein Mitglied den Verbandszwecken gröblich zuwiderhandelt,
 - 3.3.2. wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnungen und Fristsetzung mit Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist;
 - 3.3.3. wenn über das Vermögen eines Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet, ein diesbezüglicher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde, das Mitglied die eidesstattliche Versicherung im Zwangsvollstreckungsverfahren abgeleistet hat oder wenn ein Mitglied selbst Anlass zu einer Regulierung eines Schadens durch die vom Bundesverband unterhaltene Vertrauensschadenversicherung gibt;
 - 3.3.4. wenn einem Mitglied die Gewerbeerlaubnis entzogen worden ist oder eine Gewerbeabmeldung vorliegt;
 - 3.3.5. wenn ein Mitglied Tatsachen verwirklicht hat, die geeignet sind, das Ansehen oder das Interesse des IVD Nord zu schädigen, oder die dem Zweck oder der Zielsetzung des IVD Nord entgegenstehen; Das gilt auch in den Fällen, in denen das Mitglied der Verpflichtung zur schriftlichen Stellungnahme in Beschwerdevergängen vor der Ombudsstelle wiederholt nicht nachkommt,
 - 3.3.6. wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

3.3.7. Die Beendigung der Mitgliedschaft im IVD Bundesverband bewirkt automatisch die Beendigung der Mitgliedschaft im IVD Nord zum gleichen Zeitpunkt; die Beendigung der Mitgliedschaft im IVD Nord bewirkt automatisch die Beendigung der Mitgliedschaft im IVD Bundesverband zum gleichen Zeitpunkt.

4. In entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen können ein Fördermitglied ausgeschlossen sowie eine Ehrenmitgliedschaft widerrufen werden.
5. Gegen den Beschluss über den Entzug von Mitgliedschaftsrechten steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel des Einspruches zu. Der Einspruch ist schriftlich an die Geschäftsstelle des IVD Nord zu richten; er hat dort innerhalb einer Frist von vier Wochen nach förmlicher Zustellung des Beschlusses an das betroffene Mitglied einzugehen und muss eine Begründung enthalten. Geht der Einspruch nicht oder nicht fristgerecht oder ohne Begründung ein, so weist der geschäftsführende Vorstand des IVD Nord den Einspruch als unzulässig ab.

Ansonsten gilt folgendes:

Hilft der geschäftsführende Vorstand des IVD Nord dem Einspruch nicht ab, so hat er den Einspruch unverzüglich dem Ehrenrat des Verbandes zur Entscheidung vorzulegen, der über den Ausschluss endgültig entscheidet.

Für die Dauer des Verfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes. Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes, auch jene im IVD Bundesverband. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Ausschlussbeschluss unanfechtbar geworden ist.

6. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat auch den Verlust aller Ehrenämter zur Folge. Für den Zeitraum des Ausschlussverfahrens ruhen etwaige Ehrenämter.

§ 5 **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der geschäftsführende Vorstand;
3. der erweiterte Vorstand
4. der Ehrenrat.

§ 6 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Der geschäftsführende Vorstand kann Gäste zur Teilnahme an der Veranstaltung zulassen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bei Satzungsänderungen unter Angabe des Beschlussgegenstandes, spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in Verbandsorganen oder in Textform einberufen.

Die Frist beginnt mit dem Datum der Aufgabe des Mediums, in welchem die Ladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist, zur Post oder, sofern andere Kommunikationsmittel verwendet werden, mit deren Absetzung.

Die Ladung gilt dem Mitglied als zugegangen, sofern sie an die vom Mitglied zuletzt angegebene Adresse gerichtet wurde.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens drei Monate nach Eingang des zulässigen Antrages durchgeführt werden. Die Ladungsfristen sowie die sonstigen Formvorschriften gelten entsprechend § 6 Ziffer 2. der Satzung.

Anträge zur Tagesordnung sind beim geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und unter Angabe von Gründen einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind auch noch in der Mitgliederversammlung zulässig, sofern die Mitgliederversammlung über deren Aufnahme in die Tagesordnung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen entscheidet. Dringlichkeitsanträge, die auf die Änderung der Satzung, und/oder die Abwahl von ehrenamtlich Tätigen sowie Beschlussfassungen über Beiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen gerichtet sind, sind nicht zulässig.

4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung, es sei denn, die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter.

Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen eine andere Art der Abstimmung für den Einzelfall oder die Satzung sieht eine andere Art der Abstimmung vor.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig, soweit dies durch die Satzung oder kraft Gesetzes zwingend vorgesehen ist, insbesondere für

5.1. die Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands;

5.2. die Wahl der Rechnungsprüfer;

5.3. die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;

5.4. die Festsetzung der Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen des IVD Nord, wobei die Umlagen nur bis zur Höhe eines Jahresbeitrages, nur zur Schließung von Haushaltsdefiziten oder außergewöhnlicher Aufwendungen im Rahmen des Vereinszwecks und nur einmal je Kalenderjahr erhoben werden dürfen;

5.5. die Entgegennahme des und Aussprache über den Geschäftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes sowie dessen Entlastung sowie

5.6. diejenigen Angelegenheiten, die der geschäftsführende oder erweiterte Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

§ 7

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht nach dieser Satzung oder kraft Gesetzes anderes gilt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied für die kommende Mitgliederversammlung des Verbandes übertragen.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann neben seinem eigenen Stimmrecht ein Stimmrecht aufgrund von Vollmachten nur für höchstens fünf weitere Mitglieder wahrnehmen.

Ist eine juristische Person ordentliches Mitglied, übt deren Vertreter oder ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteter Vertreter dessen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aus.

3. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

Eine Blockwahl/ Listenwahl ist zulässig.

4. Wahlen und Abstimmungen müssen auf Antrag von mindestens 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung durchgeführt werden.
5. Wahlen mit mehr als einem Kandidaten müssen in geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl im ersten Wahlgang erreicht haben.

§ 8

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Verbandes besteht aus mindestens drei und höchstens neun Personen, die kein weiteres Ehrenamt im Verband ausüben dürfen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind
 - der Vorsitzende des Vorstandes
 - die stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer zugleich Schatzmeister ist.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vorstandes und ein weiterer stellvertretender Vorsitzender. Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schatzmeister ist, vertreten. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schatzmeister ist, und einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur nächsten Wahl fort. Wählbar sind nur natürliche Personen, die ordentlichen Mitglieder des Verbandes, und zwar je Funktion für maximal drei aufeinander folgende Amtsperioden.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand während der Amtsperiode aus oder verliert er das Amt, weil die ordentliche Mitgliedschaft im Regionalverband endet, so ist der verbleibende geschäftsführende Vorstand berechtigt, unter Beibehaltung der übrigen Personen die Zuständigkeiten und Funktionen innerhalb des geschäftsführenden Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu verteilen.
5. Die Rücktrittserklärung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 9

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder kraft Gesetzes einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand bestimmt den Vertreter der Interessen für die Real Estate Potentials.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, zur Erledigung der Aufgaben mindestens einen geeigneten hauptamtlichen Geschäftsführer, der die ehrenamtlich Tätigen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt, zu bestellen.

§ 10

Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Beachtung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Die Einberufung erfolgt in Textform oder fernmündlich, per Telefax oder E-Mail oder mit Hilfe anderer moderner Kommunikationsmittel. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzung.
3. Ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann auch auf anderem Wege gefasst werden, wenn alle seine Mitglieder ihre Zustimmung zu der konkreten Verfahrensweise erklären. In diesem Falle ist vom Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich in Textform ein Beschlussprotokoll zu fertigen und dieses jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zuzuleiten.

§ 11

Der erweiterte Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes die Mitglieder des erweiterten Vorstands auf die Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit dauert bis zur nächsten Wahl fort.

Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands weitere natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder des Verbandes sind, an, die möglichst gleichmäßig aus den Regionen stammen sollen, die der IVD Nord nach der Präambel dieser Satzung örtlich abdeckt. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die konkrete Anzahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des erweiterten Vorstands. Fällt ein Mitglied des erweiterten Vorstandes weg, so wählt die auf das Ereignis nächstfolgende Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer des erweiterten Vorstands ein Ersatzmitglied.

2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind, und er entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, bei seinen Beschlüssen mit einfacher Mehrheit.
3. Der erweiterte Vorstand tritt zu mindestens zwei Sitzungen im Jahr zusammen. Diese werden durch den geschäftsführenden Vorstand unter Beachtung einer Frist von drei Wochen einberufen. Außerordentliche Sitzungen des erweiterten Vorstands können mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.

4. Anträge, die in einer Sitzung des erweiterten Vorstands behandelt werden sollen, sind spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten; ansonsten können sie nur behandelt werden, wenn der erweiterte Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
5. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes zählen neben den sonstigen, ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere
 - die Entscheidung über die Bestellung örtlicher ehrenamtlicher Vertreter in den Regionen, deren Amtszeit nach Ablauf von drei Jahren nach der Bestellung automatisch endet
 - die Entscheidung über Maßnahmen der Verbandsordnungsgewalt gemäß § 16
 - die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4 Abs.3 Ziff. 3.3.
 - die Entscheidung über Fragestellungen, die der geschäftsführende Vorstand dem erweiterten Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt.

§ 12 Ausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, nach eigenem Ermessen zu seiner Unterstützung Ausschüsse mit beratender Funktion zu bilden und zu besetzen.

§ 13 Rechtsverhältnisse zwischen dem IVD Nord und dem IVD Bundesverband

1. Der IVD Nord ist ein Regionalverband des IVD Bundesverband und hat die sich aus der Satzung des letztgenannten Verbandes ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Ein Vertreter des IVD Präsidiums ist berechtigt, an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und/oder des erweiterten Vorstandes des IVD Nord teilzunehmen und dort mündliche Ausführungen zu machen. Ein Stimmrecht steht dem Vertreter nicht zu. Die Ladung zu den Sitzungen ist der Geschäftsstelle des IVD Bundesverbandes gleichzeitig mit der Ladung an die Mitglieder der zu ladenden Gremien zuzuleiten.
3. Die Satzung des IVD Nord kann nur mit Zustimmung des IVD Bundesverband geändert werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, sofern der IVD Bundesverband der inhaltlich gleichlautenden Änderung der Satzung eines anderen Regionalverbandes bereits zugestimmt hat.

§ 14 Beitragswesen

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr sowie die Höhe einer etwaigen Umlage des Regionalverbandes werden von der Mitgliederversammlung des IVD Nord auf Vorschlag des erweiterten Vorstands und mit Zustimmung des IVD Bundesverband festgelegt. Umlagen können in Höhe bis zu einem Jahresbeitrag, maximal einmal je Kalenderjahr und nur erhoben werden, um Unterdeckungen im Haushalt des Verbandes zu beseitigen oder einen im Rahmen des

Verbandszwecks anfallenden Sonderaufwand zu decken, der auf der Grundlage einer Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands entsteht.

2. Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung des Verbandes zu beschließende Beitragsordnung. Der an den IVD Bundesverband abzuführende Beitrag wird ebenfalls durch den IVD Nord erhoben.
3. Soweit die Beitragsordnung des IVD Nord mit Zustimmung des Präsidiums des IVD Bundesverbandes Beitragsermäßigungen vorsieht, ist der an den IVD Bundesverband abzuführende Beitragsanteil um den Ermäßigungssatz zu kürzen. Für beitragsfreie Mitglieder wird kein Beitrag abgeführt. Soweit Beitragsforderungen nicht realisiert werden können, findet eine anteilige Verrechnung des Beitragsausfalls mit dem an den IVD Bundesverband abzuführenden Beitrag statt. Der IVD Bundesverband kann jedoch verlangen, dass die gesamte Beitragsforderung an das Einzelmitglied an ihn abgetreten wird. Die Zahlungstermine für Beitragsüberweisungen in den Beitragsordnungen des IVD Bundesverbandes und des IVD Nord sind aufeinander abzustimmen.

§ 15 **Rechnungsprüfung**

1. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren zu wählende Rechnungsprüfer, die Mitglied im IVD Nord sein müssen. Die Amtszeit dauert bis zur nächsten Wahl fort.
2. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Kalenderjahr die Kasse und die Buchführung des IVD Nord zu prüfen und zunächst dem geschäftsführenden Vorstand sowie sodann der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Darüber hinaus haben sie jederzeit das Recht, Einsicht in die Bücher und Schriften zu nehmen, insbesondere in die Buchhaltung und das Belegwesen des IVD Nord.

§ 16 **Die Verbandsordnungsgewalt**

Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Bestimmungen dieser Satzung, Verbandsordnungen oder gegen die in der Satzung bestimmten Verbandszwecke oder gegen Anordnungen der Verbandsorgane, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen gegen das betreffende Mitglied zu verhängen:

- eine Verwarnung;
- eine zeitliche Beschränkung des passiven oder/und aktiven Wahlrechts;
- die Aberkennung von Ehrenämtern;
- den Ausschluss aus dem Verband (§ 4 Ziff. 3 ff. der Satzung);
- mit Einleitung einer Ordnungsmaßnahme kann der geschäftsführende Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft bis zur Beendigung des Verfahrens beschließen.

Gegen eine Ordnungsmaßnahme steht dem Mitglied das Rechtsmittel des Einspruches zu. § 4 Ziff. 5 der Satzung gilt insoweit entsprechend. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

§ 17 **Der Ehrenrat und seine Zuständigkeit**

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei bis sechs weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung des IVD Nord auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes auf die Dauer

von vier Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Ehrenamt im Verband bekleiden. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat entscheidet in den nach dieser Satzung vorgesehenen Fällen, soweit nicht der Ehrenrat des IVD Bundesverbandes zuständig ist, sowie über das Einspruchsverfahren der Mitglieder gegen eine verhängte Ordnungsmaßnahme des Vorstandes. Außerdem sind dem Ehrenrat die Streitigkeiten innerhalb des IVD Nord, insbesondere der Organe und/oder Untergliederungen untereinander zugewiesen. Dabei hat der Ehrenrat dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren und sodann abschließend über das Ordnungsverfahren endgültig zu entscheiden. Er kann die Entscheidung des erweiterten Vorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes aufheben, abändern oder bestätigen.

Zieht der Ehrenrat des IVD Bundesverbandes die Entscheidung über die Sache an sich, verliert der Ehrenrat des IVD Nord seine Zuständigkeit. Die Entscheidung des Ehrenrates des IVD Bundesverbandes, die Sache an sich zu ziehen, ist unanfechtbar.

Das schiedsrichterliche Verfahren ist erst nach der Entscheidung des Ehrenrates eröffnet.

§ 18 **Schiedsgericht**

Bei Differenzen und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes kann das Schiedsgericht des IVD Bundesverbandes angerufen werden, wenn die Parteien unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vereinbaren, dass die Entscheidung durch dieses Schiedsgericht erfolgen soll und ein solches Schiedsgericht besteht.

§ 19 **Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes erfordert einen Beschluss auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 80% der anwesenden Stimmen. Das vorhandene Vermögen einschließlich etwa vorhandener Wohlfahrtseinrichtungen wird im Falle der Liquidation nach Begleichung aller Verbindlichkeiten im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu gemeinnützigen Zwecken, möglichst Institutionen der Bildung im Immobilienbereich, zur Verfügung gestellt. Über die endgültige Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 20 **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des IVD Nord.

§ 21 **Sonstiges**

Formulierungen in dieser Satzung, die natürliche Personen betreffen, gelten sinngemäß ebenso für männliche wie weibliche Personen.